

Enterbung

Jemanden zu enterben ist leicht. Man braucht nur ein Testament zu machen, das einen anderen als Erben bestimmt. Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge, die in den meisten Fällen zu Erbengemeinschaften führt. Mit einem Testament weicht man von dieser gesetzlichen Erbfolge ab und bestimmt einen oder mehrere andere Erben. Damit sind die gesetzlichen Erben, die nicht zum Zuge kommen, enterbt.

Im klassischen Berliner Testament werden im ersten Erbfall die Kinder enterbt. Diese kommen erst beim zweiten Erbfall zum Zuge. Weil sie im ersten Erbfall enterbt sind, entstehen Pflichtteilsrechte. Enterbung heißt also nicht, dass der Enterbte gar nichts kriegt, sondern bedeutet nur, dass der Enterbte aufgrund eines Testaments nicht zum Zuge kommt.

Häufig wird in Testamenten ausdrücklich formuliert, dass ein bestimmter Angehöriger nichts bekommen soll. Das ist im Grunde nicht nötig und schafft nur böses Blut. Denn wenn im Testament steht, dass A Erbe werden soll, dann werden B und C automatisch nicht Erben und sind also enterbt. Wenn ich aber schreibe, A wird Erbe, B und C sollen nichts kriegen, dann ist Streit vorprogrammiert.

Meistens wird die Formulierung gewünscht: Meine Geschwister sollen auf keinen Fall etwas bekommen. Das ist unnötig, denn Geschwister bekommen sowieso nichts, wenn im Testament etwas anderes bestimmt ist.

Sie wollen mehr über das Thema Vorsorge wissen? Dann können Sie sich im Internet unter www.wirtschaftsrecht-adlershof.de den Ratgeber „Erbrecht und Vorsorge“ kostenlos herunterladen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567